

## Ablauf des Antragsverfahrens

### Empfehlung nach § 40 Absatz 6 SGB XI

einer geeigneten Pflegefachkraft für ein Pflegehilfsmittel oder Hilfsmittel, das den Zielen des § 40 Absatz 1 Satz 1 SGB XI dient. Die Empfehlung ist unter Beachtung der leistungsrechtlichen und anderen Grundsätzen dieser Richtlinien abzugeben.



### Pflegebedürftige bzw. Pflegebedürftiger

erhält Empfehlung, ist einverstanden und leitet sie weiter an



### Hilfsmittel-Leistungserbringer\*

stellt Leistungsantrag für Pflegebedürftige bzw. Pflegebedürftigen bei der Kranken- bzw. Pflegekasse

### Leistungsantrag

auf Bewilligung des empfohlenen Pflege-/Hilfsmittels



### Genehmigung der Kranken- bzw. Pflegekasse

auf Basis der bestehenden Regelungen in den Versorgungsverträgen insbesondere über die Genehmigungsfreiheit bestimmter Hilfsmittel und Pflegehilfsmittel.

## Sehr geehrte Pflegefachkräfte,

wussten Sie, dass Sie selbstständig konkrete Empfehlungen zur Hilfsmittel- und Pflegehilfsmittelversorgung von Pflegebedürftigen abgeben dürfen?

Als qualifizierte Pflegefachkraft kennen Sie die häusliche Pflegesituation der Patientin oder des Patienten oft am besten. Deswegen haben Sie seit dem 01. Januar 2022 die Möglichkeit, benötigte Hilfsmittel sowie Pflegehilfsmittel mithilfe eines Formulars selbst zu empfehlen. Diesen Antrag kann die betroffene, pflegebedürftige Person anschließend beim Leistungserbringer ihrer Wahl einreichen – ohne, dass eine ärztliche Verordnung benötigt wird.

Ziel dieser neuen Regelung ist, dass Pflegebedürftige die für sie benötigten Pflegehilfsmittel oder Hilfsmittel zügig erhalten. Zudem werden alle an diesem Vorgang Beteiligten dadurch effektiv entlastet.

Hiermit informieren wir Sie darüber, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, um eine Empfehlung über Pflege-/Hilfsmittel auszustellen und was darüber hinaus zu beachten ist. Alle hier aufgeführten Informationen beruhen auf den „Richtlinien zur Empfehlung von Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln durch Pflegefachkräfte gemäß § 40 Absatz 6 Satz 6 SGB XI“.

Sollten Sie Fragen rund um das Thema haben, kontaktieren Sie uns ganz einfach und wir helfen Ihnen jederzeit gerne weiter!

## Ihr Sanitätshaus Kessels-Team



### Sanitätshaus Kessels GmbH & Co. KG

Otto-Hahn-Straße 17  
47608 Geldern

Telefon: 0 28 31 / 9 33 2-0  
Fax: 0 28 31 / 9 33 2-600  
Mail: [info@kessels.tv](mailto:info@kessels.tv)

[www.kessels.tv](http://www.kessels.tv)

Empfehlung von  
Hilfsmitteln & Pflegehilfsmitteln  
durch Pflegefachkräfte



\*Die pflegebedürftige Person kann ihren Leistungserbringer frei wählen und darf von der Pflegefachkraft nicht dahingehend beeinflusst werden, die Empfehlung bei einem bestimmten Leistungserbringer einzureichen!

## Empfehlungsbefugnis für Pflegefachkräfte

Dank der neuen Richtlinien dürfen ausgebildete Pflegefachkräfte eine Empfehlung über die benötigte Pflege-/Hilfsmittelversorgung für Pflegebedürftige, die sich nicht in vollstationären Einrichtungen befinden, ausstellen.

### Vermutungswirkung

Die Notwendigkeit bzw. Erforderlichkeit der empfohlenen Pflege-/Hilfsmittelversorgung beruht auf einer Vermutung. Das bedeutet, dass die Kranken- bzw. Pflegekasse selbst keine weitergehende fachliche Überprüfung durchführt, es sei denn, diese stellt die offensichtliche Unrichtigkeit der Empfehlung durch die Pflegefachkraft fest.\*

Zum Eintritt der Vermutungswirkung müssen verschiedene Voraussetzungen erfüllt sein, welche die folgenden Bereiche betreffen:

- **Eignung der Pflegefachkraft**
- **Leistungsbereich und Leistungsort**
- **Zielsetzung der zu empfehlenden Produkte**

\*Die Vermutungswirkung ersetzt nicht die vorrangige Feststellung der weiteren Leistungsvoraussetzungen, wie z.B. ob ein Versicherungsverhältnis oder eine Pflegebedürftigkeit besteht.

### Eignung der Pflegefachkraft

Damit die Vermutungswirkung eintreten kann, benötigt die empfehlende Pflegefachkraft mindestens eine dieser fachlichen Qualifikationen:

- Pflegefachfrau/Pflegefachmann, ggf. mit akademischem Grad
- Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in
- Altenpfleger/in
- Gesundheits- und Krankenpfleger/in
- Anerkannten ausländischen Abschluss, wenn die Gleichwertigkeit der Qualifikation vorliegt

### Leistungsbereich und Leistungsort

Eine Empfehlung von Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln durch Pflegefachkräfte kann ausschließlich im Zusammenhang mit der Erbringung der folgenden Leistungen angewandt werden:

- Pflegesachleistung (häusliche Pflegehilfe)
- Beratung von Pflegebedürftigen in der eigenen Häuslichkeit
- Häusliche Krankenpflege
- Außerklinische Intensivpflege

Der sachliche Geltungsbereich umfasst also nur die häusliche Pflege (d.h. das private Lebensumfeld) und keine Versorgung in stationären Einrichtungen.

### Zielsetzung der zu empfehlenden Produkte

Für den Eintritt der Vermutungswirkung muss das Pflegehilfsmittel bzw. doppel-funktionale Hilfsmittel bestimmte Ziele verfolgen. Es muss entweder

- zur Erleichterung der Pflege der oder des Pflegebedürftigen beitragen,
- zur Linderung ihrer bzw. seiner Beschwerden beitragen oder
- der oder dem Pflegebedürftigen eine selbstständigere Lebensführung ermöglichen.

Da nicht alle Pflege-/Hilfsmittel dieser Zielsetzung dienen, ist in den Richtlinien zur Empfehlung von Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln durch Pflegefachkräfte genau festgelegt, welche Produkte empfohlen werden dürfen.



### Allgemeine Grundsätze / Anforderungen

- Die Pflegefachkraft empfiehlt die Hilfsmittel oder Pflegehilfsmittel stets unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und der Regelung der „Richtlinien zur Empfehlung von Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln durch Pflegefachkräfte gemäß § 40 Absatz 6 Satz 6 SGB XI“.
- Sie verfolgt keine wirtschaftlichen Eigeninteressen.
- Es muss so konkret wie möglich beschrieben werden, bei welchen Aktivitäten und zu welchem Zweck das empfohlene Pflege-/Hilfsmittel genutzt werden soll.
- Sie beachtet, dass der Pflege-/Hilfsmittleinsatz die Selbstständigkeit erhöht, die Pflege erleichtert oder zur Linderung der Beschwerden der oder des Pflegebedürftigen beiträgt.
- Das Ziel der Pflege-/Hilfsmittelversorgung sollte auf der Grundlage realistischer, für die oder den Pflegebedürftigen alltagsrelevanter Anforderungen ermittelt werden. Auch die individuellen Kontextfaktoren bzgl. Person und Umwelt sind zu berücksichtigen sowie die Prüfung, ob und welche Pflege-/Hilfsmittel bereits vorhanden sind.
- Es darf keine erneute Empfehlung von Pflege-/Hilfsmitteln abgegeben werden, wenn die Gebrauchsfähigkeit der bisher verwendeten Produkte durch Änderung oder Instandsetzung offensichtlich erhalten werden kann.
- Die Empfehlung von Maßanfertigungen ist nicht zulässig.

### Hinweise zum Ausfüllen des Antragsformulars

- Das Formular muss vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllt werden.
- Für unterschiedliche Pflege-/Hilfsmittel ist jeweils ein gesondertes Formular auszufüllen. Zubehörteile sind in dem Formular aufzuführen, in dem das Basisprodukt empfohlen wird.
- Die Pflegefachkraft muss die ihr zugewiesene Beschäftigtennummer angeben, soweit vergeben. Ab dem 1. Januar 2023 ist dies verpflichtend.
- Es ist ausschließlich die 7-stellige Positionsnummer bzw. die Bezeichnung der Produktart des Pflege-/Hilfsmittelverzeichnisses zu verwenden – es dürfen keine Firmenprodukte empfohlen werden.
- Die Pflegefachkraft versichert sich, dass die oder der Pflegebedürftige die Empfehlung zur Kenntnis nimmt und informiert diese/n darüber, dass die Empfehlung zum Zeitpunkt der Antragsstellung bei der Kranken- bzw. Pflegekasse nicht älter als zwei Wochen sein darf.

### Wir unterstützen Sie gerne!

Sie haben Fragen? Kein Problem!

Unsere freundlichen Mitarbeiter/-innen helfen Ihnen gerne persönlich weiter. Kontaktieren Sie uns ganz einfach telefonisch unter unserer kostenfreien Rufnummer **0800 / 333 45 63**.

Sie erreichen uns von Montag bis Freitag von 8 - 18 Uhr.

Zum 01.03.2022 hat der GKV Spitzenverband eine Anpassung der Richtlinien veröffentlicht.

In diesen ist definiert, welche Hilfsmittel von Pflegefachkräften verordnet werden dürfen und bei welchen Hilfsmitteln doch noch eine zusätzliche Verordnung vom Arzt benötigt wird. Deswegen haben wir hier für Sie eine Auflistung aller Hilfsmittel, die von Pflegefachkräften verordnet werden dürfen. Voraussetzung ist das Vorliegen eines Pflegegrades.

## **PG 50: Pflegehilfsmittel zur Erleichterung der Pflege**

- 50.45.01 **Pflegebetten**
- 50.45.01.1 Pflegebetten, motorisch verstellbar
- 50.45.01.2 Kinder-/Kleinwüchsigenbetten
- 50.45.01.3 Pflegebetten, motorisch verstellbar, mit erhöhter Tragfähigkeit
- 50.45.01.4 Pflegebetten mit Sitz- und Aufrichtfunktion
- 50.45.01.5 Niedrigpflegebetten
- 50.45.02 **Pflegebettzubehör**
- 50.45.02.0 Bettverlängerungen
- 50.45.02.1 Bettverkürzungen
- 50.45.02.2 Bettaufrichter (Bettgalgen)
- 50.45.02.3 Sonstige Aufrichthilfen
- 50.45.02.4 Bettseitenteile (Seitengitter)
- 50.45.02.6 Seitenpolster für Pflegebetten
- 50.45.03 **Bettzurichtungen zur Pflegeerleichterung**
- 50.45.03.0 Einlegerahmen
- 50.45.03.3 Einlegerahmen mit Sitz-/Schwenkfunktion
- 50.45.03.4 Einlegerahmen mit erhöhter Tragfähigkeit
- 50.45.04 **Spezielle Pflegebettische**
- 50.45.04.0 Pflegebettische
- 50.45.04.1 Bettenachschranke mit verstellb. Tischplatte
- 50.45.06 **Sitzhilfen zur Pflegeerleichterung**
- 50.45.06.1 Sitzhilfen bei Chorea Huntington
- 40.45.07 **Rollstühle mit Sitzkantelung**
- 50.45.07.0 Schieberollstühle mit Sitzkantelung und manueller Sitzverstellung
- 50.45.07.1 Schieberollstühle mit Sitzkantelung und motorischer Sitzverstellung
- 50.45.07.2 Greifreifenrollstühle mit Sitzkantelung und manueller Sitzverstellung
- 50.45.09 **Lagekorrekturhilfen für Bettlaken**
- 50.45.09.0 Elektromotorische Lakenaufzugsvorrichtungen

## **PG 51: Pflegehilfsmittel zur Körperpflege/ Hygiene und zur Linderung von Beschwerden**

- 51.40.01 **Produkte zur Hygiene im Bett**
- 51.40.01.0 Bettpfannen
- 51.40.01.1 Urinflaschen
- 51.40.01.2 Urinschiffchen
- 51.40.01.3 Urinflaschenhalter

- 51.40.01.4 Saugende Bettschutzeinlagen, wieder verwendbar (verschiedene Größen)

## 51.45.01 **Waschsysteme**

- 51.45.01.1 Kopfwashsysteme
- 51.45.01.1 Ganzkörperwaschsysteme
- 51.45.02.0 Lagerungsrollen
- 51.45.02.1 Lagerungshalbrollen

## **PG 52: Pflegehilfsmittel zur selbstständigeren Lebensführung**

### 52.40.01 **Notrufsysteme**

- 52.40.01.1 Hausnotrufsysteme, angeschlossen an Zentrale

### 52.40.02 **Alarmsender**

- 52.40.02.0 Alarmsender

### 52.40.03 **Pflegehilfsmittel zur Verbesserung kognitiver und kommunikativer Fähigkeiten**

- 52.40.03.0 Pflegehilfsmittel zur örtlichen Orientierung
- 52.40.03.1 Pflegehilfsmittel zur zeitlichen Orientierung
- 52.40.03.2 Pflegehilfsmittel für wesentliche Ereignisse
- 52.40.03.3 Pflegehilfsmittel zum Erkennen von Risiken und Gefahren

### 52.40.04 **Pflegehilfsmittel zur Bewältigung von und selbstständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen**

- 52.40.04.0 Produkte zur Unterstützung der Medikamenteneinnahme
- 52.40.04.1 Produkte zur Messung und Deutung von Körperzuständen

## **PG 54: Zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel**

### 54.45.01 **Saugende Bettschutzeinlagen**

- 54.45.01.0 Saugende Bettschutzeinlagen, Einmalgebrauch (verschiedene Größen)

### 54.99.01 **Schutzbekleidung**

- 54.99.01.0 Fingerlinge
- 54.99.01.1 Einmalhandschuhe
- 54.99.01.2 Mundschutz
- 54.99.01.3 Schutzschürzen
- 54.99.01.4 Einmallätzchen

### 54.99.02 **Sonstige zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel**

- 54.99.02.0 Desinfektionsmittel